

46/SN-186/ME



ARLBERG STRASSENTUNNEL AKTIENGESELLSCHAFT

A-6021 INNSBRUCK · HEILIGEISTSTRASSE 21 · TELEFON (0512) 59 818 △ · FS 053-3164 · TELEFAX (0512) 59 818/38 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
der Republik Österreich

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 W i e n

STZENT 82 -GE/9 P2

Datum: 21. SEP. 1992

Verteilt 22. Sep. 1992 *für die*

St. Abgeordnete

ZEICHEN

IHRE NACHRICHT

IHR ZEICHEN

INNSBRUCK

bd/scho
BETRIFFT

17.09.1992

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen
(Bundesvergabegesetz);
Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft stellt gemäß dem Wunsch des Bundeskanzleramtes ihre Stellungnahme zum Bundesvergabegesetz dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ARLBERG STRASSENTUNNEL
AKTIENGESELLSCHAFT
INNSBRUCK

Anlage
Stellungnahme 25-fach


ARLBERG STRASSENTUNNEL AKTIENGESELLSCHAFT

A-6021 INNSBRUCK · HEILIGEISTSTRASSE 21 · TELEFON (0512) 59 818△ · FS 053-3164 · TELEFAX (0512) 59 818/38 DW

An das
Bundeskanzleramt
der Republik Österreich

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

ZEICHEN	IHRE NACHRICHT	IHR ZEICHEN	INNSBRUCK
bd/scho BETRIFFT	14.8.1992	GZ 600.883/4-V/8/92	17.09.1992

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen
(Bundesvergabegesetz);
Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft bedankt sich für die Zusendung des Vergabegesetzentwurfes und erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

A) SCHREIBEN DES BUNDESKANZLERAMTES (GZ . 600.883/1-V/8/92):

zu Punkt 2:

Wunschgemäß stellen wir dem Präsidium des Nationalrates mit der gleichen Post 25 Ausfertigungen zur Verfügung.

zu Punkt 3.1:

Der Wert bei der Vergabe von Großaufträgen (im Entwurf 200 Mio Schilling) sollte nach Auffassung der ASTAG ebenfalls, wie der EG-Schwellenwert, aus praktischen Gründen, durch Verordnung und nicht im Gesetz geregelt werden (§ 21 Abs. 8).

zu Punkt 3.2:

Zu den kostenmäßigen Konsequenzen der im Entwurf vorliegenden gesetzlichen Regelung kann die ASTAG derzeit keine Äußerung abgeben. Sicher erscheint die Zunahme der Kosten für den administrativen Aufwand.

zu Punkt 3.3:

Das Nachprüfungsverfahren sollte durch die unabhängigen Verwaltungsse-nate erfolgen, da die ordentlichen Gerichte im allgemeinen überlastet sind und dadurch eine Entscheidung länger dauern könnte.

B) ENTWURF DES BUNDESVERGABEGESETZES MIT ERLÄUTERUNGEN:**zu § 10:**

Die Zulassung von Alternativangeboten ohne die Verpflichtung ein Hauptangebot abzugeben ist hinsichtlich der Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit problematisch. Dies gilt insbesondere dann, wenn der EG-Schwellenwert hoch, der Ausführungszeitraum lang und das Vorhaben vielfältig ist.

zu § 18:

Gemäß Abs. 4 hat der Auftraggeber den Rechenfehler im Angebot zu berichtigen. Die derzeit gültige und für die ASTAG verbindliche Regelung der VOÖB (Punkt 4.334) sollte daher laut Vergabegesetzentwurf nicht mehr gelten. Da wir seit Einführung des sogenannten Rechenfehlererlasses sehr gute Erfahrungen damit gemacht haben schlagen wir vor, diese Regelung in das Vergabegesetz aufzunehmen.

zu § 20:

Gemäß Abs. 4 sind geringfügige Preisänderungen während der Zuschlagsfrist zulässig. Bei knappem Angebotsergebnis besteht daher eine kleine Spekulationsmöglichkeit. Die ASTAG meint, daß Verhandlungen über Preisänderungen verboten werden sollten.

zu § 21:

Die Bestimmungen des Abs. 8 hält die ASTAG für problematisch. Laut Entwurf, sollte bei der Vergabe von Großaufträgen (über 200 Mio Schilling) die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages beim obersten Organ des Rechtsträgers, im Falle der ASTAG bei der Hauptversammlung, liegen. Weiters hat die vergebende Stelle vor Erteilung des Zuschlages ein Gutachten der Vergabekontrollkommission darüber einzuholen, welchem Bieter der Zuschlag zu erteilen wäre.

Gemäß § 70 AktG hat der Vorstand unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Im Vergabegesetzentwurf bekommt die Vergabekontrollkommission eine Machtposition eingeräumt, welche praktisch bei der Auftragsvergabe die Entscheidung trifft. Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft müßte sich dann mit dem Gutachten der Vergabekontrollkommission auseinandersetzen und erst dann den Auftrag vergeben. Eine andere Entscheidung als die der Vergabekontrollkommission ist im allgemeinen nicht zu erwarten.

Durch die Einholung des Gutachtens der Vergabekontrollkommission und die Einberufung einer Hauptversammlung verlängert sich die Zuschlagsfrist eines Angebotes beträchtlich.

Die ASTAG schlägt aus den oben angeführten Gründen vor, die derzeit bestehenden verbindlichen Regelungen der VOÖB (Punkt 4.6 Wahl des Angebotes für den Zuschlag) beizubehalten.

Weiters sollte der Wert von 200 Mio Schilling für Großaufträge, aus praktischen Gründen, ähnlich wie der EG-Schwellenwert, durch Verordnung und nicht im Gesetz geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

ARLBERG STRASSENTUNNEL
AKTIENGESELLSCHAFT
INNSBRUCK

